

Geschäftsnummer:  
99 O 2207/07



Verkündet am  
17. Oktober 2007

Wicky, Justizange-  
steller  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Heidelberg**  
99. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Michael Edwanger**

Jagdbedarfshändler

Friedrich-Ebert-Anlage 6, 69117 Heidelberg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Korbinian, Sonnenstr. 11, 69115 Heidelberg

**gegen**

**Günther Hofacker**

Kunsthändler

Ottostr. 11 (Kunstblock), 69117 Heidelberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kroll, Dienerstr. 4, 69115 Heidelberg

**wegen** Forderung

hat die 99. Zivilkammer des Landgerichts Heidelberg auf die mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 2007 durch

Vors. Richter am Landgericht Bode

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 30.000.- zu bezahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 120% des zu zahlenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger fordert Schadensersatz für ein an den Beklagten veräußertes, später für echt befundenes Spitzwegbild.

Am 2. März 2007 zeigte der Kläger in seinem Geschäft dem Beklagten ein ihm gehörendes, 16 x 18 cm großes Bild, das einen abrutschenden Jäger darstellte. Das Bild trug die von Spitzweg verwendete Signatur. Beide Parteien lasen die Jahreszahl 1899. Der Beklagte meinte, das Bild könne nicht von Spitzweg stammen, da dieser 1899 gestorben sei. Der Kläger übergab dem Beklagten das Bild, damit dieser einen Käufer suche. Am 10. März 2007 brachte der Beklagte das Bild zurück. Er erklärte, dass das Bild wohl kaum ein echter Spitzweg sei, und erwarb es für € 1000,00. Er bezahlte den Kaufpreis und nahm das Bild mit. Am 17. März 2007 erfuhr der Kläger zufällig von dem Restaurator König, der das Bild am 15. März für den Beklagten instand gesetzt und gereinigt hatte, dass das Bild ein echter Spitzweg sei und dass es der Beklagte vor dem 10. März 2007 anderen Kunsthändlern für € 42.500.- als echt angeboten hatte. Der Kläger ließ darauf durch seinen Anwalt dem Beklagten sofort mitteilen, er fühle sich betrogen, trete vom Kaufvertrag zurück und verlange das Bild heraus. Der Beklagte hatte jedoch das Bild bereits über einen Mittelsmann, der dafür € 700.- vom Beklagten erhalten hatte, an den Kunsthändler Gaßner für € 20.000.- weiterverkauft. Der derzeitige Verbleib des Bildes ist unbekannt.

Der Kläger behauptet, das Bild sei echt. Der Beklagte habe bereits am 10. März 2007, als er das Bild vom Kläger erwarb, gewusst, dass es sich um einen echten Spitzweg handle. Der Wert des Bildes betrage mindestens € 30.000.-.

Im Termin vom 12. September 2007 schlossen die Parteien einen für den Beklagten innerhalb von einer Woche widerruflichen Vergleich.

Der Kläger meint, dass der Vergleich vom 12. September wirksam sei und das Verfahren deswegen bereits rechtskräftig entschieden sei.

Nur höchstvorsorglich beantragt der Kläger,

den Beklagten zur Zahlung von € 30.000.- zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte trägt vor, er habe das Bild vor dem 10. März nur deshalb als echt angeboten, um zu erfahren, ob Kunsthändler das Bild für echt hielten. Erst als bei der Restaurierung am 15. März 2007 die Jahreszahl 1839 deutlich geworden sei, habe auch er an die Echtheit des Bildes geglaubt. Der behauptete Wert von € 30.000.- sei willkürlich, zumal eine Expertise fehle.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die unbeeidigte Vernehmung der Zeugen König und Fischer. Wegen des Inhalts der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 12. September 2007 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 1. Juli und 22. September 2007, auf die Schriftsätze des Beklagten vom 8. Juli, 19. September und 26. September 2007 und die Sitzungsniederschriften vom 12. September und 12. Oktober 2007 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### **I.**

Der Prozessvergleich vom 12. September 2007 hat den Rechtsstreit nicht beendet, weil der Vergleich wirksam widerrufen wurde.

**1.** Ein wirksamer Vergleich beendet den Prozess, da er dem Verfahren die Rechtshängigkeit entzieht (Thomas/Putzo § 794 ZPO Rdn. 26; Palandt/Sprau § 779 BGB Rdn. 29). Die Rechtshängigkeit ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung. Auf den Prozessantrag des Klägers musste das Gericht demnach von Amts wegen prüfen, ob der Rechtsstreit wegen des Vergleichs schon beendet ist.

2. Der bedingt abgeschlossene Vergleich vom 12. September 2007 ist unwirksam, weil er nicht ordnungsgemäß protokolliert wurde. Dies ergibt sich aus §§ 165, 162 ZPO; auf die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es vorliegend nicht an. Sie jedoch vorliegend nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu bejahen, BGH NJW 2005, 3576.

## II.

Die Klage ist begründet, weil dem Kläger nach §§ 990 I 1, 989 BGB ein Schadensersatzanspruch in Höhe von € 30.000.- zusteht. Wegen der Anfechtung des Kaufvertrages und des Übereignungsgeschäftes bestand zwischen den Parteien ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, der Beklagte war bei der Besitzerlangung bösgläubig und kann infolge seines Verschuldens das Bild nicht mehr herausgeben. Dem Kläger ist ein Schaden in Höhe von € 30.000.- entstanden.

1. Dieser Anspruch ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der unwirksame Prozessvergleich in einen wirksamen, außergerichtlichen Vergleich umgedeutet werden könnte (§§ 779, 140 I BGB), weil der wirksame Widerruf auch die materiellrechtlichen Wirkungen des Vergleichs beseitigte, zuletzt BGH NJW 2005, 3576.

2. Ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis liegt vor, weil der Kläger den Übereignungsvertrag vom 10. März 2007 wirksam wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 BGB angefochten hat. Dies hat die Folge, dass die Übereignung als von Anfang an nichtig anzusehen ist, § 142 BGB. Der Kläger ist Eigentümer des Bildes geblieben. Der Beklagte ist lediglich Besitzer.

a) Der Kläger ist vom Beklagten bei Abschluss der Geschäfte vom 10. März 2007 arglistig getäuscht und dadurch zum Abschluss des Kaufs und der Übereignung veranlasst worden.

aa) Eine Täuschung liegt darin, dass der Beklagte dem Kläger folgende, für die Echtheit des Bildes maßgebliche Umstände verschwiegen hat: die Jahreszahl 1839; die Ansichten der Kunsthändler über die Echtheit des Bildes; die eigene Ansicht des Beklagten zur Echtheit.

Der Beklagte war als sachkundiger Kunsthändler gegenüber dem nicht sachkundigen Kläger auf Grund der Verträge vom 2. und 10. März 2007 zur Aufklärung über diese

Umstände verpflichtet. Eine solche Aufklärungspflicht besteht in der Regel dann, wenn ein Vertragspartner erkennbar besonderen Wert auf bestimmte Umstände legt. Dies ist hier in Bezug auf die für die Echtheit des Bildes maßgeblichen Umstände, nämlich die Jahreszahl seiner Erstellung und seine „Registrierung“ im Werkverzeichnis des Künstlers, der Fall. Die Parteien haben über die Urheberschaft ausführlich miteinander gesprochen.

Unstreitig hat der Beklagte dem Kläger diese Umstände nicht mitgeteilt; er hat sogar ausdrücklich gesagt, dass das Bild kaum ein echter Spitzweg sei.

**bb)** Der Beklagte handelte arglistig, weil er zum Zeitpunkt des Kaufs am 10. März wusste, dass es sich um einen echten Spitzweg handelte und die Jahreszahl 1839 lautete. Der Beklagte hatte unstreitig die bejahenden Äußerungen einiger Kunsthändler zur Echtheit gekannt. Darüber hinaus hat er zwar bestritten, zum Zeitpunkt des Kaufs am 10. März die Jahreszahl 1839 gekannt zu haben und behauptet, zu dieser Zeit selbst noch starke Zweifel an der Echtheit des Bildes gehabt zu haben.

Er wurde insoweit aber durch die Aussagen der Zeugen Fischer und König widerlegt. Der Zeuge Fischer hat ausgesagt, dass er bereits am 3. oder 4. März in Anwesenheit des Beklagten mit einem Vergrößerungsglas einwandfrei festgestellt habe, dass es sich um einen echten Spitzweg handele, der keine Expertise brauche.

Auch der Zeuge König hat bekundet, dass er Anfang März 2007 feststellen konnte, dass es sich um einen frühen Spitzweg handelte und dass die Jahreszahl 1839 trotz des Schmutzes einwandfrei zu erkennen war. Das Bild sei in der von Spitzweg stammenden Liste seiner Werke unter Nr. 18 als „abrutschender Jäger“ aufgeführt. Es sei jahrelang verschollen gewesen.

Die Aussagen der Zeugen erscheinen glaubwürdig. Sie sind sicher, sachlich und in sich widerspruchsfrei. Es bestehen keinerlei Bedenken an ihrer Richtigkeit. Demgegenüber ist die Einlassung des Beklagten, er habe nur die Meinung anderer Kunsthändler erforschen wollen, als Schutzbehauptung zu bewerten.

**b)** Die Anfechtungserklärung liegt in der anwaltschaftlichen Mitteilung vom 17. März 2007 an den Beklagten, dass er sich betrogen fühle, vom Kaufvertrag zurücktrete und das Bild zurückverlange. Zwar ist in der Regel in einer Rücktrittserklärung keine Anfechtung zu sehen, weil der Rücktritt gerade das Bestehen eines Kaufvertrages voraussetzt. Aus dem Gesamtverhalten des Klägers, der sich unter anderem auch auf die Unwirk-

samkeit des Kaufvertrages beruft, geht jedoch hervor, dass er die Geschäfte vom 10. März 2007 rückwirkend beseitigt wissen will.

**c)** Das Übereignungsgeschäft kann dann neben dem Kaufvertrag angefochten werden, wenn beide Geschäfte vom gleichen Willensmangel beeinflusst sind (Palandt/*Ellenberger* § 142 BGB Rdn. 2). Das ist hier der Fall, weil der Kläger das Bild nicht übereignet hätte, wäre er nicht über dessen Urheberschaft getäuscht worden.

**d)** Die Täuschung war für die Übereignung ursächlich, weil der Kläger das Bild dem Beklagten nicht für den vereinbarten Preis in Höhe von € 1000.- übertragen hätte, wenn er gewusst hätte, dass es 1839 von Spitzweg gemalt worden war.

**e)** Die Anfechtung wurde fristgemäß (§ 124 BGB) gegenüber dem Beklagten (§ 143 I BGB) erklärt.

**3.** Der Beklagte war beim Besitzerwerb bösgläubig. Bösgläubig ist, wer beim Besitzerwerb weiß, dass er zum Besitz nicht berechtigt ist, oder dies aus grober Fahrlässigkeit nicht erkennt. Wegen der Anfechtung ist der Beklagte nach § 142 II BGB so zu behandeln, als ob er von Anfang an seine Nichtberechtigung gekannt hätte.

**4.** Der Beklagte kann das Bild nicht mehr zurückgeben, weil er das Bild als Nichtberechtigter an den Kunsthändler Gaßner weiterverkauft und übereignet hat, und der derzeitige Verbleib des Bildes unbekannt ist. Herr Gaßner oder ein Dritter konnte nach §§ 929 S.1, 932 BGB gutgläubig Eigentum erwerben, weil dem Kläger das Bild nicht abhanden gekommen war. Die Besitzübertragung erfolgte mit Willen des Klägers. Die Anfechtung der Übereignung ist ohne Wirkung auf die Besitzübertragung (Palandt/Bassenge § 935 BGB Rn. 6). Damit liegen die Voraussetzungen der §§ 989, 990 I BGB vor.

**5.** Dem Kläger ist ein Schaden in Höhe von € 30.000.- entstanden, weil eine Rückgabe des Bildes (Naturalrestitution gem. § 249 BGB) nicht möglich ist und deshalb der Wert des Bildes, der gem. § 287 ZPO auf € 30.000.- geschätzt wurde, gem. §§ 249, 251 I BGB herauszugeben ist.

**a)** Die Schadenshöhe konnte nach § 287 ZPO geschätzt werden, weil es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt und der objektive Wert des Bildes derzeit wegen dessen unbekanntem Verbleib nicht feststellbar ist.

**b)** Der Wert des Bildes wurde auf € 30.000.- geschätzt. Dabei waren für die Schätzung folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

Mit größter Wahrscheinlichkeit handelt es sich um einen echten Spitzweg, da das Bild von mehreren Kunsthändlern als echter Spitzweg angesehen und von einem Kunsthändler als echt angekauft wurde. Zumindest ein Kunsthändler hat einen Preis von € 42.500.- für erwägenswert gehalten. Zwar wurde das Bild effektiv nur für € 20.000.- verkauft. Dieser Preis kann aber nicht als entscheidender Maßstab angesehen werden, weil der Beklagte das Bild offensichtlich schnell weiterverkaufen wollte und bei einem umsichtigeren Verhalten oder bei einem Verkauf an einen Sammler und nicht nur an einen Händler ein erheblich höherer Preis hätte erzielt werden können.

**c)** Weder die Vermittlungsgebühr noch die Reinigungskosten können in Ansatz gebracht werden:

Gem. § 994 I BGB könnte der Beklagte Ersatz seiner notwendigen Verwendungen fordern, wenn die Aufwendungen dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Eigentümers entsprechen.

**aa)** Notwendige Verwendungen sind aber nur Aufwendungen, die zur Erhaltung des Bildes objektiv erforderlich sind, die auch der Eigentümer hätte aufbringen müssen und sich deshalb erspart hat. Weder die Vermittlungskosten noch die Reinigungskosten waren zur Erhaltung des Bildes objektiv erforderlich.

**bb)** Darüber hinaus könnte der Beklagte Ersatz von Verwendungen auch wegen § 1001 S. 1 BGB nicht fordern, da der Eigentümer das Bild nicht wiedererlangt hat und auch die Aufwendungen nicht genehmigt hat.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 iVm § 708 Nr. 11 1. Alt. ZPO.

Bode  
Vors. Richter am Landgericht